

Hortordnung für die Horte der Volksschulen Gänserndorf

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gänserndorf hat in seiner Sitzung am 2.9.2020 in Ergänzung zum NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl. 47/2018 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Hortordnung mit Wirksamkeit 1.9.2020 beschlossen:

I. Aufnahme in den Hort

1. Die **Hort-Einschreibung** für neue Hortkinder findet während der Schuleinschreibungswoche der Volksschule statt. Bei Bedarf können Kinder auch während des Schuljahres angemeldet werden (siehe auch Punkt 6.). In den Hort aufgenommene Kinder sind bis zur schriftlichen Abmeldung durch einen Erziehungsberechtigten bzw. bis zum Austritt aus der Volksschule im Hort angemeldet.
2. Der Hortbesuch ist von den Erziehungsberechtigten mittels **Anmeldeformular** anzumelden. Die Anmeldung ist verbindlich.
3. Für die Aufnahme in den Hort ist ein **Erstgespräch** zwischen einem Erziehungsberechtigten und der Hortleitung erforderlich. Bei diesem Erstgespräch wird u. a. über die Betriebsorganisation (Öffnungszeiten, Mittagessen, Ferienzeiten, Elternbeitrag etc.) informiert und kurz in die pädagogischen Ziele und die Arbeitsweise des Hortes eingeführt.
4. Die Hortleitung informiert die Erziehungsberechtigten so bald wie möglich über die Aufnahme in den Hort.
5. Aufgenommen in den Hort werden Schülerinnen und Schüler der Volksschule Gänserndorf **je nach Platzangebot** nach folgender Reihung:
 - Schülerinnen und Schüler berufstätiger Erziehungsberechtigter, mit regelmäßigem, ganztägigem Betreuungsbedarf
 - Schülerinnen und Schüler berufstätiger Erziehungsberechtigter, mit regelmäßigem, tagesweisen bzw. halbtägigem Betreuungsbedarf
 - Kinder mit erhöhtem Unterstützungsbedarf können nur nach rechtzeitiger vorheriger Abklärung der Rahmenbedingungen aufgenommen werden.
6. **Eintritte während des Schuljahres** sind nur dann möglich, wenn dadurch die gesetzlich höchstmögliche Kinderanzahl nicht überschritten wird. Der Eintritt ist nach Absprache mit der Hortleitung jederzeit möglich.

II. Öffnungszeiten

1. **Am ersten Schultag** eines Schuljahres findet keine Hortbetreuung statt. Am zweiten Schultag findet ein **Eingewöhnungstag** für sämtliche Erstklässler und ein regulärer Hortbetrieb für die Zweit- bis Viertklässler statt.

Die Öffnungszeiten sind (abhängig vom Unterrichtschluss der jeweiligen Schule) an Schultagen

- für die **Ganztagesbetreuung** von **11:40/11:50 – 17:30** Uhr
- für die **Halbtagesbetreuung** von **11:40/11:50 – 13:30** Uhr

- während der **Ferien** und an schulautonomen, schulfreien Tagen für alle Hortkinder von **7:00 – 17:00** Uhr.
2. In den Ferien und an den schulautonomen Tagen sind die Abholzeiten vom jeweiligen Ferienprogramm abhängig.
 3. Der Hort ist außerhalb des Schulbetriebes an folgenden Tagen geöffnet:
 - schulautonom freie Tage
 - 2. November (Allerseelen)
 - 15. November (Leopoldi)
 - die zweite Woche der Weihnachtsferien (nach dem 1. Jänner)
 - Semesterferien
 - Osterferien
 - Sommerferien
 - Herbstferien
 4. Die **Anmeldung für die Betreuung außerhalb des Schulbetriebes** hat
 - für alle schulautonomen bzw. einzelnen schulfreien Tage (siehe Punkt 3.) **im Paket** zu Beginn des Schuljahres,
 - für die Sommerferien und
 - für alle anderen Ferienmit dem jeweiligen **Anmeldeformular** im Hort zu erfolgen.

Diese Betreuung kann auch von Schülerinnen und Schülern der Volksschule Gänserndorf in Anspruch genommen werden, welche ansonsten **nicht** den Hort besuchen, sofern ausreichend freie Plätze vorhanden sind.

III. Hortbeitrag

1. Für den Besuch des Horts ist ein Hortbeitrag zu entrichten. Dieser ist jeweils am 15. des auf die Betreuung folgenden Monats fällig (nachträglich eingefügt).

Der **Ganztagesbeitrag** umfasst Mittagessen, Obstjause, Bastelbeitrag und Betreuung bis 17:30 Uhr.

Je nach angemeldetem Wochenbedarf werden pro Kind

- für 1 bis 2 Wochentage **€ 160,--** im Monat;
- für 3 Wochentage **€ 180,--** im Monat;
- für 4 bis 5 Wochentage **€ 240,--** im Monat verrechnet.

Der **Halbtagesbeitrag** umfasst Mittagessen und Betreuung bis 13:30 Uhr.

Er beträgt unabhängig vom angemeldeten Wochenbedarf pro Kind

€ 160,-- im Monat.

Der Betreuungsbedarf ist in Abstimmung mit dem Stundenplan des Kindes anzugeben.

2. Der Hortbeitrag wird aufgrund der Angaben im Anmeldeformular vorgeschrieben.

Änderungen der Betreuungszeiten sind (analog zum Kindergarten)

- mit Beginn des Schuljahres und
- mit 1. Dezember per Änderungsmeldung bis zum 15. November
- mit 1. März per Änderungsmeldung bis zum 15. Februar

schriftlich – mittels Bedarfsanmeldungsformular – bekanntzugeben.

Nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Krankheit) sind nachträgliche Änderungen nach Absprache mit der Hortleitung möglich.

3. Tritt ein Kind während des Schuljahres in den Hort ein, so wird im Falle eines Eintritts nach dem 15. eines Monats nur **ein halber Monatsbeitrag** verrechnet.
4. Wird das Kind nach Hortschluss zu spät abgeholt, wird bei jeder verspäteter Abholung pro angefangener halben Stunde ein Betrag von **€ 10,--** verrechnet.
5. Ist das Hortkind in einem Monat zumindest mehr als die Hälfte der angemeldeten Horttage (*Anmerkung: gemeint sind Horttage – nicht Schultage*) durchgehend krank, wird nur **ein halber Monatsbeitrag** verrechnet, sofern das Kind auch die Schule nicht besucht hat.
6. Der Beitrag für die unten angeführten **Tage** beträgt pro Kind und Tag **€ 15,--**:
 - an den schulautonom freien Tagen
 - die 2. Woche der Weihnachtsferien (nach dem 1. Jänner)
 - am 2. November (Allerseelen)
 - am 15. November (Leopoldi)
 - in den Herbstferien (Dauer ist variabel)

Die Betreuung ist schriftlich laut Anmeldeformular verbindlich anzumelden und mit der jeweiligen Monatsabrechnung zu bezahlen.

7. Der Beitrag für die Ferienwochen

- in den Semesterferien
- in den Osterferien

beträgt pro Kind und Ferienwoche **€ 80,--**.

Er umfasst die Betreuung von **7:00 Uhr bis 17:00 Uhr**, Vormittagsjause, Mittagessen, Obstjause, Bastelbeitrag und Ausflüge, unabhängig davon, ob das Kind den Hort die ganze Woche oder nur an einzelnen Tagen besucht.

Die Betreuung ist schriftlich verbindlich laut Anmeldeformular anzumelden und mit der jeweiligen Monatsabrechnung zu bezahlen.

8. Der Beitrag für die Sommerferienwochen im Juli und August beträgt pro Kind und Woche
 - **€ 80,--**.

Er umfasst die Betreuung von **7:00 Uhr bis 17:00 Uhr**, Vormittagsjause, Mittagessen, Obstjause, Bastelbeitrag und Ausflüge, unabhängig davon, ob das Kind den Hort die ganze Woche oder nur an einzelnen Tagen besucht.

Auch im Juli und im August gilt ein Höchstbeitrag von **€ 240,--/Monat**.

Die Vorschreibung des Ferienbeitrages erfolgt auf Grundlage der Anmeldung im Nachhinein.

Bei Abmeldungen (weniger als einen Monat vor Beginn der Sommerferien) ist eine

- Stornogebühr von **€ 20,--** pro Woche

zu entrichten, auch wenn dadurch der Höchstbeitrag von **€ 240,--** überschritten wird.

9. Besuchen mehrere Kinder einer Familie den Hort, so verringert sich der Hortbeitrag für das 2. und jedes weitere Kind um 30 %.
10. In allen hier angeführten Beträgen sind die gesetzlichen Steuern inkludiert (im Hort Süd 10% Ust).

IV. Abmeldung

1. **Hort-Abmeldungen** müssen **schriftlich** erfolgen, wobei der laufende Kalendermonat noch zu bezahlen ist.

V. Widerruf der Aufnahme

11. Der Stadtgemeinde bleibt es vorbehalten, Kinder, die einen ordnungsgemäßen Hortbetrieb stören bzw. wiederholt gegen die Hortordnung verstoßen, vom Hortbesuch auszuschließen.
12. Kinder, die sich in einem für den Hortbesuch nicht geeigneten Zustand (krank, unhygienisch, Bindehautentzündung, Läuse etc.) befinden, können ebenfalls vom Hortbesuch ausgeschlossen werden. Bei Läusen und dergleichen besteht Meldepflicht im Hort. Der Besuch des Hortes ist nach Vorlage eines ärztlichen Attestes wieder möglich.
13. Werden die Hortbeiträge trotz Mahnung nicht zum jeweils fälligen Termin bezahlt, kann die Hortbetreuung von Seiten der Stadtgemeinde Gänserndorf beendet werden.

VI. Abholen, Entlassung

1. Die Kinder können - außer während der vom Hort individuell festgelegten Lernzeit - jederzeit vom Hort abgeholt werden.
Jene Kinder, die mit dem Bus nach Hause fahren, werden zeitgerecht aus der Aufsichtspflicht entlassen.
2. Das Schulgebäude ist im Interesse der Sicherheit der Kinder während des Hortbetriebes gesperrt. Das selbstständige Verlassen des Hortes ist an eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten gebunden. Diese muss im Vorhinein im Hort hinterlegt werden. Diese Zusage gilt bis auf Widerruf. Die Entscheidung, ob und wann ein Kind den Weg zum Hort und nach Hause allein gehen darf, obliegt den Erziehungsberechtigten.

VII. Hausaufgabenbetreuung

Die Kinder haben während der Lernzeit die Möglichkeit, ihre Hausübungen zu erledigen. Wenn sie Hilfe benötigen, werden sie unterstützt.

Ziel ist die selbstständige und eigenverantwortliche Erledigung der Hausaufgaben durch das Kind.

Die Verantwortung für Ordnung in der Schultasche, Testvorbereitung, Lesen, Vollständigkeit der Hausaufgaben etc. obliegt den Erziehungsberechtigten. Der Hort kann keine Garantie für den Lernerfolg des Kindes übernehmen.

VIII. Allgemeine Richtlinien

1. Der Besuch des Hortes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein in den Hort aufgenommenes Kind die Einrichtung in der vereinbarten Zeit regelmäßig besucht. Im Sinne der Sicherheit des Kindes ist die Hortleitung umgehend unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen, wenn das Kind für den vereinbarten Zeitraum den Hort nicht besucht.

2. Dem Personal des Horts obliegt die Aufsichtspflicht der Kinder während der angemeldeten Betreuungszeit. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Einlass der Kinder in den Hort und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Hort nach ordnungsgemäßer Abmeldung verlassen. Außerhalb des Hortes besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Hortbetriebes, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.
3. Die Hortbetreuung erfolgt im regelmäßigen Austausch mit den Erziehungsberechtigten nach den Grundsätzen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit unter gegenseitiger Akzeptanz und Wertschätzung zum Wohle der Kinder. Konstruktive Rückmeldungen sind erwünscht.
4. Das Hortpersonal ist berechtigt und verpflichtet, bei Bedarf einen Arzt zu verständigen.
5. Es ist **nicht** vorgesehen, dass das Hortpersonal Medikamente verabreicht.
6. In den Räumen und Freiflächen des Horts ist das Rauchen generell verboten.
7. Bei sozialen Härtefällen, z.B. in Bezug auf An- oder Abmeldefristen sowie Beiträge kann der Bürgermeister im Bedarfsfall gesondert entscheiden.

Gänserndorf, 8.9.2020

Der Bürgermeister:

(René Lobner)



Frühaufsicht

(nicht Bestandteil des Horts und der Hortordnung):

In den Räumlichkeiten der Schulen bzw. der Horte wird eine **Frühaufsicht** angeboten. Wird die Frühaufsicht von einem Kind in einem Monat an 3 Tagen oder weniger in Anspruch genommen, so wird hierfür keine Gebühr verrechnet.

	Zeit (Mo – Fr)	Preis pro Monat
Gänserndorf-Stadt	6:30 – 7:30	30,--
Gänserndorf-Süd	6:30 – 7:50 7:30 – 7:50	30,-- € 15,-- (ab dem 1. Mal)

Das Kind kann unmittelbar nach der Anmeldung die Frühaufsicht besuchen.

Gänserndorf, 8.9.2020

Der Bürgermeister:

(René Lobner)

